

Hannelore Jaresch ♦ Am Berggraben 4 ♦ 82392 Habach

Stadt Penzberg
Stadtbauamt
Postfach 1362
82377 Penzberg



10.3.2021

Entwurf des Bebauungsplans "Freizeitgärten Breitfilz" sowie der 32. Änderung des FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aktuelle Planung stellt einen Kompromiss dar zwischen dem Erholungs- und Freizeitbedürfnis der Penzberger „Gartler“, deren Gartenparzellen sich in den letzten Jahrzehnten immer weiter in Richtung Hochmoor ausgebreitet haben, und dem Schutz des äußerst hochwertigen, da noch weitgehend intakten Hochmoors „Breitfilz“.

Eine erneute Erweiterung der Gartenparzellen in die Randzonen (= Pufferzonen) des angrenzenden Hochmoors hinaus ist deshalb auszuschließen, auch weil die benötigten Ausgleichsflächen und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Vorkommen der geschützten Arten erfolgen sollen.

Im Einzelnen nimmt der Bund Naturschutz wie folgt Stellung:

Zum Bebauungsplan

2. Maß der baulichen Nutzung

Unter 2.4. heißt es: „Auf den besonders gekennzeichneten Bestandsparzellen am nördlichen und westlichen Rand des Planungsgebietes wird die Nutzung nur bis zum Jahr 2040 zugelassen.“ Weil damit die Verbesserung der Pufferfunktion dieser Randbereiche erst sehr langfristig möglich sein wird, schlagen wir zumindest folgende Ergänzung vor (§ 9, Abs. 2, 2 BauGB): „Bei Pachtaufgabe vor 2040 werden diese Parzellen nicht weiter vergeben.“

Zusätzlich sollte versucht werden, den Pächtern dieser speziellen Randparzellen eine Umsiedlung in eine andere Gartenparzelle anzubieten.

3. Größe der Gartenparzellen

Da die Parzellen mit 300 - 500 qm, in Ausnahmefällen sogar darüber hinaus, sehr groß dimensioniert sind, würde eine Flächenreduzierung der Einzelparzellen mehr Bewerbern Platz bieten.

8. Einfriedungen

8.2.: Eine Einfriedung der Gärten mit Holzlattenzäunen oder Maschendrahtzäunen bis zu einer Höhe von maximal 180 cm erscheint uns zu massiv. Wir schlagen eine Höhe von maximal 120 cm vor, wie sie auch bei Wohngebieten üblich ist, auch weil die Freizeitgärten weiterhin für Spaziergänger attraktiv bleiben sollen.

Es sollte eine weitere Festsetzung 8.3 erfolgen: „Die Zäune müssen eine Bodenfreiheit von mind. 15 cm aufweisen zur Durchgängigkeit von Kleinlebewesen wie Igel.“

9. Grünordnung

9.2 Um die ökologische Wertigkeit der Gartenanlage zu erhöhen, sollte die weitere Ausbreitung von Thuja- oder Kirschlorbeerhecken verhindert werden. Es sollte deshalb eingefügt werden: „Bei der Neuanpflanzung von Hecken sind ausschließlich heimische Gehölze zulässig. So sind z. B. neue Hecken aus Thuja- und Kirschlorbeer nicht gestattet.“

9.3 Hier heißt es: „Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, die in die Pufferzonen hineinwirken können, sind unzulässig.“ Der Begriff „zusätzlich“ sollte weggelassen werden. Es wird zudem empfohlen, die Grabentiefe auf maximal 30 cm zu beschränken.

9.4 Hier heißt es: „Die Ausgleichsmaßnahmen sollen im Bereich der randlichen Pufferzonen oder möglichst angrenzend an den Geltungsbereich erbracht werden. Die Festlegung erfolgt im Laufe des Verfahrens.“ Der Bund Naturschutz begrüßt die von der Planung vorgeschlagenen Ausgleichsflächen und Maßnahmen zur Aufwertung der sensiblen Randzonen des Hochmoors und zum Schutz der betroffenen Arten. Neben den randlichen Pufferzonen sollten insbesondere die brachliegenden Streuwiesen im südöstlichen Bereich des Breitfilzes nördlich der Sindelsdorfer Straße wieder gepflegt werden und die Gräben dort angestaut werden.

9.5 Maßnahmen im Bereich der Ausgleichsflächen

Hier heißt es: „Entwässerungsgräben innerhalb der Pufferzonen sind durch Einbau von Barrieren unwirksam zu machen.“ Hier sollte eine fachkundige Umsetzung sichergestellt werden. Die Zuständigkeit durch die Stadt für die Verschließung der Entwässerungsgräben, der Beseitigung von Störungen und Ablagerungen sowie ggf. für die Pflegemaßnahmen innerhalb dieser Zonen sollte klar geregelt werden.

10.5 Die Festsetzung: „Zur Vermeidung störender Einflüsse auf Fledermäuse darf die Farbtemperatur von Außenbeleuchtungen maximal 3000 Kelvin betragen.“ sollte ergänzt werden wie folgt:

„Zur Vermeidung störender Einflüsse auf Fledermäuse und zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche warmweiße LED-Leuchtmittel mit einer Farbtemperatur von höchstens 3000 Kelvin und ohne Streuwirkung (d. h. nur mit nach unten gerichteten Lichtkegeln) zu verwenden.“

Zur Begründung des BP

Unter 4.6 wird ein Ausgleichsbedarf von ca. 12.500 qm genannt, unter 5.0 Ausgleichsflächen von 2,73 ha. Wie kommen die 2 unterschiedlichen Zahlen zustande?

Zum Umweltbericht

6.3 Monitoring

Dort heißt es: „Die Kommunen sind verpflichtet, unvorhergesehene Auswirkungen der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt zu überwachen (§ 4c BauGB). (Wird im Verfahren ergänzt)“

Folgendes sollte ergänzend geregelt werden:

- Einbinden einer ökologischen Baubegleitung während der Baufeldfreimachung und Bauphase der Wege und Stellplätze
- Für alle Maßnahmen ein dauerhaftes, umfassendes Monitoring mit einer aussagefähigen Dokumentation durch Fachpersonal sowie ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen.

Konkret bedeutet dies z. B. im Fall der Zauneidechse, dass jährlich Bestandskontrollen durchzuführen sind. Das „Bestandsmonitoring“ kann nach fünf Jahren beendet werden, wenn der Zielbestand erreicht ist. Zusätzlich zur Bestandserhebung ist in den neuen Habitaten die Entwicklung der Strukturen und der Vegetation zu erheben.

Schließlich sollte geregelt werden, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte. Dabei ist die Verantwortlichkeit festzulegen, wer die Entscheidung über Erfolg bzw. Misserfolg trifft.

Zur saP

3.2.3: Die Eidechsen-Vergrämung soll im Winterhalbjahr erfolgen vor dem Bau der Wege und Stellplätze durch Mahd des Baufeldes und Entfernen evtl. vorhandener Reisighaufen .

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten ... während der ... Überwinterungszeiten ... erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, ... Hier müsste eine Präzisierung erfolgen, wie die Eidechsen-Vergrämung im Winter durchgeführt werden kann, ohne gegen das genannte Verbot zu verstoßen.

4.2: Für die Neuanlage von mehreren Gewässerkomplexen für Gelbbauchunken fehlt noch ein fachlicher Hinweis des mit der saP beauftragten Biologen hinsichtlich der Lage des neuen Habitats .

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Jaresch

1. Vorsitzende des Bund Naturschutz – Ortsgruppe Penzberg